

Vereinbarung

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kerner-
platz 10, 70182 Stuttgart
(im Folgenden: Land),

und

1. der Landkreis Reutlingen,
vertreten durch Landrat Thomas Reumann, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen
2. der Landkreis Esslingen,
vertreten durch Landrat Heinz Eininger, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen
3. der Landkreis Alb-Donau-Kreis,
vertreten durch Landrat Heinz Seiffert, Schillerstr. 30, 89077 Ulm
(im Folgenden: Landkreise)
4. die 29 Gemeinden des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Bad Urach, vertreten durch Bürgermeister Elmar Rebmann, Marktplatz 8-9,
72574 Bad Urach

Beuren, vertreten durch Bürgermeister Erich Hartmann, Linsenhofer Straße 2,
72660 Beuren

Bissingen an der Teck, vertreten durch Bürgermeister Marcel Musolf,
Vordere Straße 45, 73266 Bissingen a. d. Teck

Dettingen an der Erms, vertreten durch Bürgermeister Michael Hillert,
Rathausplatz 1, 72581 Dettingen a. d. Erms

Dettingen unter Teck, vertreten durch Bürgermeister Rainer Haußmann,
Schulstraße 4, 73265 Dettingen u. Teck

Ehingen (Donau), vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Baumann, Markt-
platz 1, 89584 Ehingen (Donau)

Eningen unter Achalm, vertreten durch Bürgermeister Alexander Schweizer, Rat-
hausplatz 1, 72800 Eningen unter Achalm

Erkenbrechtsweiler, vertreten durch Bürgermeister Roman Weiß,
Uracher Str. 2, 73268 Erkenbrechtsweiler

Gomadingen, vertreten durch Bürgermeister Klemens Betz, Marktplatz 2,
72532 Gomadingen

Grabenstetten, vertreten durch Bürgermeister Harald Steidl, Böhringer Str. 10,
72582 Grabenstetten

Hayingen, vertreten durch Bürgermeister Robert Riehle, Marktstraße 1,
72534 Hayingen

Hülben, vertreten durch Bürgermeister Siegmund Ganser, Hauptstraße 1,
72584 Hülben

Kohlberg, vertreten durch Bürgermeister Klaus Roller, Metzinger Str. 1,
72664 Kohlberg

Lauterach, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Ritzler, Lautertalstraße 16,
89584 Lauterach

Lenningen, vertreten durch Bürgermeister Michael Schlecht, Marktplatz 1,
73252 Lenningen

Lichtenstein, vertreten durch Bürgermeister Peter Nußbaum, Rathausplatz 17,
72805 Lichtenstein

Metzingen, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler,
Stuttgarter Str. 2-4, 72555 Metzingen

Münsingen, vertreten durch Bürgermeister Mike Münzing, Bachwiesenstr. 7,
72525 Münsingen

Neidlingen, vertreten durch Bürgermeister Rolf Kammerlander, Kelterstraße 1,
73272 Neidlingen

Neuffen, vertreten durch Bürgermeister Matthias Bäcker, Hauptstraße 19,
72639 Neuffen

Owen, vertreten durch Bürgermeisterin Verena Grötzinger, Rathausstraße 8, ,
73277 Owen

Pfullingen, vertreten durch Bürgermeister Rudolf Heß, Marktplatz 5,
72793 Pfullingen

Reutlingen, vertreten durch Oberbürgermeisterin Barbara Bosch, Marktplatz 22,
72764 Reutlingen

Römerstein, vertreten durch Bürgermeister Michael Donth, Albstr. 2,
72587 Römerstein-Böhringen

St. Johann, vertreten durch Bürgermeister Eberhard Wolf, Schulstraße 1,
72813 St. Johann

Schelklingen, vertreten durch Bürgermeister Michael Knapp, Marktplatz 15,
89601 Schelklingen

Weilheim an der Teck, vertreten durch Bürgermeister Johannes Züfle,
Marktplatz 6, 73235 Weilheim a. d. Teck

Westerheim, vertreten durch Bürgermeister Hartmut Walz, Kirchenplatz 16,
72589 Westerheim

Zwiefalten, vertreten durch Bürgermeister Hubertus-Jörg Riedlinger,
Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten

vereinbaren zur Zusammenarbeit für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet "Schwäbische Alb" vom 31. Januar 2008 (GBl. S. 88 - im Folgenden: Biosphärengebietsverordnung) Folgendes:

§ 1

Finanzierungsbeteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gemäß § 9 der Biosphärengebietsverordnung die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich der Verordnung sich ab dem 01.01.2011 mit 30 % an den Kosten des Biosphärengebiets beteiligen. Zu diesen Kosten zählen die Personalkosten, die Sachkosten sowie eine Projektförderung in Höhe von 200.000 Euro jährlich. Hierfür wird zum 01.01.2011 ein Betrag von 730.000 Euro zugrunde gelegt.

(2) Über die Aufteilung des Anteils der Gebietskörperschaften auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise und Gemeinden) haben die Landkreise sich untereinander und mit den Biosphärengebietsgemeinden geeinigt. Die Landkreise führen je für ihren Bereich die entsprechenden Beträge gesammelt an das Land zum 01.04. eines jeden Jahres auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank (BLZ 600 501 01) Kto. Nr. 749 553 0102 unter Angabe der Referenznummer 8875650001235 ab.

(3) Im Abstand von 5 Jahren wird die Berechnungsgrundlage überprüft und ggf. durch gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien angepasst.

§ 2 **Biosphärengietsverwaltung**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Biosphärengietsverwaltung als Außenstelle des Regierungspräsidiums Tübingen mit Sitz in Münsingen geführt wird (Geschäftsstelle Biosphärengiet).

§ 3 **Mitwirkung der Gebietskörperschaften an der** **Biosphärengietsverwaltung**

Die Gebietskörperschaften wirken an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Biosphärengietsverwaltung mit. Hierzu gehören

1. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht schon durch das Rahmenkonzept festgelegt
2. wesentliche Personalentscheidungen, insbesondere Änderungen des Stellenplans, Mitwirkung bei der Personalauswahl bei Funktionsstellen
3. Änderung der Berechnungsgrundlage für die finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften
4. das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle des Biosphärengiets
5. die Verwendung der Fördermittel.

§ 4 **Form der Mitwirkung**

Die Mitwirkung der Landkreise und Biosphärengietsgemeinden erfolgt über

1. den PLENUM-Beirat des Vereins "PLENUM Schwäbische Alb" mit Sitz in Reutlingen zu § 3 Nr. 4 und 5, der für die Beratung über Angelegenheiten des Biosphärengietes um je einen Vertreter der Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengietes als stimmberechtigte Mitglieder ergänzt wird und
2. einen Lenkungskreis zu den Angelegenheiten nach § 3 Nr. 1 bis 3.

§ 5 Lenkungskreis

(1) Beim Regierungspräsidium Tübingen wird ein Lenkungskreis für das Biosphärengebiet gebildet. Mitglieder sind der Regierungspräsident von Tübingen als Vorsitzender, der Regierungspräsident von Stuttgart als stellvertretender Vorsitzender, zwei Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Landräte der Landkreise Esslingen, Reutlingen und Alb-Donau-Kreis sowie drei Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden aus dem Landkreis Reutlingen sowie je ein Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden aus den Landkreisen Alb-Donau-Kreis und Esslingen. Ein Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der Lenkungskreis entscheidet in den in § 3 Nr. 1 bis 3 benannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes.

(3) Der Lenkungskreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Sitze. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorsitz soll auf einvernehmliche Entscheidungen hinwirken. Beschlüsse zur Neueinrichtung von Personalstellen und zur Veränderung der Berechnungsgrundlage gem. § 3 Nr. 3 sowie Beschlüsse, die im Einzelfall oder auf Dauer finanzielle Leistungen des Landes erfordern, die über den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anteil des Landes hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(4) Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

(2) Mit dem Auslaufen der PLENUM-Förderung zum 31.03.2013 wird überprüft, ob Anpassungen erforderlich sind.

(3) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2013.

§ 7
Änderungen, Nebenabreden

Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Münsingen, den 8. November 2011

Alexander Bonde
Minister für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Landrat Thomas Reumann
Landkreis Reutlingen

Landrat Heinz Eininger,
Landkreis Esslingen

Landrat Heinz Seiffert
Alb-Donau-Kreis

Bürgermeister Elmar Rebmann
Stadt Bad Urach

Bürgermeister Erich Hartmann
Gemeinde Beuren

Bürgermeister Marcel Musolf
Gemeinde Bissingen an der Teck

Bürgermeister Michael Hillert
Gemeinde Dettingen an der Erms

Bürgermeister Rainer Haußmann
Gemeinde Dettingen unter Teck

Oberbürgermeister Alexander Baumann
Stadt Ehingen (Donau)

Bürgermeister Alexander Schweizer
Gemeinde Eningen unter Achalm

Bürgermeister Roman Weiß
Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Bürgermeister Klemens Betz
Gemeinde Gomadingen

Bürgermeister Harald Steidl
Gemeinde Grabenstetten

Bürgermeister Robert Riehle
Stadt Hayingen

Bürgermeister Siegmund Ganser
Gemeinde Hülben

Bürgermeister Klaus Roller
Gemeinde Kohlberg

Bürgermeister Bernhard Ritzler
Gemeinde Lauterach

Bürgermeister Michael Schlecht
Gemeinde Lenningen

Bürgermeister Peter Nußbaum
Gemeinde Lichtenstein

Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler
Stadt Metzingen

Bürgermeister Mike Münzing
Stadt Münsingen

Bürgermeister Rolf Kammerlander
Gemeinde Neidlingen

Bürgermeister Matthias Bäcker
Stadt Neuffen

Bürgermeisterin Verena Grötzinger
Stadt Owen

Bürgermeister Rudolf Heß
Stadt Pfullingen

Oberbürgermeisterin Barbara Bosch
Stadt Reutlingen

Bürgermeister Michael Donth
Gemeinde Römerstein

Bürgermeister Eberhard Wolf
Gemeinde St. Johann

Bürgermeister Michael Knapp
Stadt Schelklingen

Bürgermeister Johannes Züfle
Stadt Weilheim an der Teck

Bürgermeister Hartmut Walz
Gemeinde Westerheim

Bürgermeister Hubertus-Jörg Riedlinger
Gemeinde Zwiefalten